

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zur 2. Änderung B-Plan Nr. 29b „Mühlenweg“

I.

Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der o. g. Bauleitplanung berücksichtigt wurden

Zu den Umweltbelangen

Die Umweltbelange wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans wie folgt berücksichtigt:

- a) Die durch die Baumaßnahme (Brückenpfeiler/ Widerlager) hervorgerufenen zusätzlichen Versiegelungen sowie die erforderliche Beseitigung von einzelnen Bäumen werden durch den Abbruch der Fußgängerbrücke „Johannisbrücke“ und die Anpflanzung von Bäumen entlang der Fritz-Honsel-Straße ausgeglichen.
- b) Hinsichtlich der Anforderungen an den Artenschutz wurde ein Fachgutachten erstellt. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung war, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Vollzug der Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt werden. Die geforderte Anbringung von Brutkästen für die Wasseramsel an der neuen Brücke wurde entsprechend festgesetzt. Der Bebauungsplan enthält Hinweise zur Vorgehensweise beim Abbruch der bestehenden Objekte.
- c) Aufgrund der vorhandenen intensiven Nutzung des Plangebietes wird es durch die Planung nicht zur Zerschneidung von Grünverbindungen kommen. Auch Auswirkungen auf FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten.
- d) Hinsichtlich der Schallimmissionen, die durch den Betrieb der geplanten Straßenverbindung hervorgerufen werden, wurde ein Fachgutachten erstellt, das auf der künftigen Verkehrsführung im innerstädtischen Bereich basiert. Der Verkehrslärm, der durch den Betrieb der neu errichteten Straßenflächen resultiert, wird nicht zur Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchVO führen. Im Verlauf der bestehenden Straßen entstehen durch die Zunahme des Verkehrs zusätzliche Immissionen, die jedoch in Bezug zur bestehenden Vorbelastung gesehen werden müssen und daher hingenommen werden. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verkehrsführung sind verkehrslenkende Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen vorgesehen.
- e) Die Wahrscheinlichkeit, Bodenaushub mit kontaminiertem Material entsorgen zu müssen, wurde aufgrund der Vornutzung und der Geringfügigkeit der Eingriffe als minimal angesehen. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise zu Vorgehensweise, sollte entsprechender Bodenaushub oder Kampfmittel vorgefunden werden.
- f) Der Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes der Ruhr wurde entsprechend übernommen. Die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau der Brücke lag beim Satzungsbeschluss vor.

Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- a) Auf der Westseite der geplanten Brücke wurde eine Fläche für einen Gehweg festgesetzt. Die Führung des Fußwegs unterhalb der Brücke auf der Nordseite der Ruhr inkl. der Böschungen wurde konkretisiert.
- b) Aufgrund einer Anregung wurde eine Fläche für die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Einmündungsbereich der neuen Brücke mit der Kolpingstraße festgesetzt.
- c) Die Herstellung von zwei künstlichen Bruthilfen für Wasseramseln unterhalb des Brückenneubaus wurde als verpflichtende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Hinsichtlich der Vorgehensweise zum Abbruch des alten Bauhofs im Hinblick auf mögliche Fledermausvorkommen wurde ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

- d) Die Planzeichnung wurde um Hinweise für die Schutzbereiche entlang von Erdgasleitungen und die Vorgehensweise beim Auffinden von belasteten Materialien im Boden ergänzt.
- e) Die Begründung wurde aufgrund der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens (Verkehrsmengenprognose), der Immissionsprognose, der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung konkretisiert.

Die Änderungen an der Planzeichnung und der Begründung sind in Kapitel 12 der Begründung zusammengefasst.

Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

- a) Im Anschluss an die öffentliche Auslegung erfolgte nur eine Änderung der textlichen Festsetzungen (Streichung des Verweises auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit bezüglich der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Einmündungsbereich der neuen Brücke mit der Kolpingstraße.)
- b) Die Hinweise zum Artenschutz wurden bezüglich des Umgangs mit eventuell vorkommenden gebäudenistenden Vogelarten beim Gebäudeabbruch ergänzt.
- c) Die Begründung wurde überarbeitet. Insbesondere wurde die im Rahmen der Entwurfserarbeitung geführte Alternativendiskussion dokumentiert, die Begründung der städtebaulichen Konzeption klarer gefasst und die Prognose der Verkehrsmengen in einem eigenen Kapitel zusammengefasst. Als Vergleichswert zur Bewertung der Immissionen der Verkehrsbelastung wurde einheitlich auf die 16. BImSchVO zurückgegriffen.

Die Änderungen der Planzeichnung und der Begründung sind in Kapitel 13 der Begründung zusammengefasst.

II.

Gründe, warum die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29b „Mühlenweg“ nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Der Bau einer Brücke über die Ruhr ist wesentliches Element der geplanten Neuordnung der Verkehrsverhältnisse in der Innenstadt, wie sie im Städtebaulichen Entwicklungskonzept Innenstadt Meschede/ Henne-Landschaft niedergelegt sind. Eine Nichtdurchführung der Planung kam daher nicht in Betracht.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden verschiedenen Varianten zur Trassenführung einer Brücke über die Ruhr diskutiert. Es wurden Variante für eine einspurige Brücke in verschiedenen Lagen vorgetragen und ausführlich untersucht. Dabei wurden auch die dadurch hervorgerufenen Auswirkungen auf die Veränderung der Verkehrsmengen im Gesamtnetz prognostiziert und bei der Abwägung berücksichtigt. Die Argumentation ließ sich auf die möglichen alternativen Lagen für eine zweispurige Brücke übertragen. Letztendlich entschied man sich für eine zweispurige Brücke, weil damit die Zielsetzungen des Verkehrskonzeptes am ehesten umgesetzt werden können.

Die Wahl der Trassenführung basierte im Wesentlichen auf der Maxime, eine direkte Verkehrsführung von der Kolpingstraße auf die neue Brücke zu erzielen und die Immissionsbelastung für die unmittelbar angrenzenden Objekte Kolpingstraße 7 ff möglichst gering zu halten.

Eine weitere Variantendiskussion erfolgte bezogen auf die Ausgestaltung des Knotenpunktes Ostring/ neue Brücke/ Fritz-Honsel-Straße. Im Vergleich zu einem Minikreisverkehr und einer vorfahrtsgeregelten Kreuzung hatte sich herausgestellt, dass der Kleine Kreisverkehr (Durchmesser 30 m) deutliche Vorteile hinsichtlich der Verkehrssicherheit, der Geschwindigkeitsdämpfung und der Gestaltung aufweist, weshalb man sich für diese Lösung entschied.

Meschede, 04.10.2011
Fachbereich Planung und Bauordnung
Stadt Meschede
Im Auftrage

Martin Dörtelmann
Fachbereichsleiter